

Recht im Alltag: Unbezahlter Urlaub

Längere Reisen oder zeitintensive Zusatzausbildungen lassen sich nicht immer während der ordentlichen Ferien verwirklichen. Will der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer trotzdem weiterführen, so kann die Vereinbarung eines unbezahlten Urlaubs für beide Seiten sinnvoll sein.

Gesetz, Gesamtarbeitsverträge und die meisten Einzelarbeitsverträge regeln den unbezahlten Urlaub nicht. Damit der Traum von der Weltreise nicht zu einem Alptraum für beide Seiten wird, müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Modalitäten eines längeren Urlaubes rechtzeitig besprechen und planen.

Keine Arbeits- und Lohnzahlungspflicht während Urlaub

Für die Dauer des unbezahlten Urlaubes ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsvertrages. Der Arbeitnehmer ist nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet, im Gegenzug entfällt die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer während seines unbezahlten Urlaubes arbeitsunfähig wird und die ihm gewährte freie Zeit nicht wie geplant nutzen kann. Bestehen keine anderslautenden Abmachungen, so muss der Arbeitgeber auch in einem solchen Fall keinen Lohn zahlen.

Viele Versicherungsprämien werden direkt durch entsprechende Abzüge vom Lohn finanziert. Sobald kein Lohn mehr ausgerichtet wird, ist deshalb

unbedingt darauf zu achten, dass die Weiterzahlung aller nötigen Versicherungsprämien gewährleistet bleibt. Gerade bei mehrmonatigen Arbeitsunterbrüchen kann es ansonsten zu schwerwiegenden Deckungslücken kommen.

Versicherungsschutz läuft nicht automatisch weiter

Der Unfallschutz kann entweder mittels Abredeversicherung für maximal 180 Tage sichergestellt werden. Der Arbeitnehmer kann sich aber auch durch eine entsprechende Zusatzversicherung bei seiner Krankenkasse gegen Unfallfolgen absichern. Im Bereich der beruflichen Vorsorge kann der Arbeitnehmer durch freiwillige Weiterzahlung der BVG-Beiträge die Risiken Invalidität und Tod absichern. Besteht eine Krankentaggeldversicherung, so ist die Versicherungsdeckung während des unbezahlten Urlaubes mit dem Versicherer vorab zu prüfen. Mit der entsprechenden Ausgleichskasse sind die Fragen einer allfälligen AHV-Beitragslücke und die Ausrichtung von Kinderzulagen zu besprechen.

Für die Dauer des unbezahlten Urlaubes besteht kein Ferienan-

spruch. Keinen Einfluss hat der unbezahlte Urlaub jedoch auf Ansprüche, die sich auf die Anzahl Dienstjahre beziehen, denn der Urlaub wird bei den Dienstjahren mitgerechnet.

Schriftliche Vereinbarung abschliessen

Auch während des unbezahlten Urlaubes darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt jedoch erst mit der Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Urlaub zu laufen.

Ist der Arbeitgeber zur Gewährung eines unbezahlten Urlaubes bereit, so sollte er vorgängig mit dem Arbeitnehmer eine schriftliche Vereinbarung über die wichtigsten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien schliessen. Wichtig ist dabei insbesondere, dass die Parteien bei den einzelnen Sozialversicherungen die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes treffen und der Arbeitnehmer gegebenenfalls Zusatzversicherungen abschliesst. ■

*lic. iur. Matthias Schweizer,
Rechtsdienst SBV*



Matthias Schweizer

Wir sind für Sie da

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen Mitgliedunternehmen unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Wir erarbeiten für Ihr Bauunternehmen auch günstige (Vertrags-)Texte und Merkblätter. Ausserdem bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme, schriftliche Anfragen und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein. Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 044 258 82 00 erreichen Sie den Rechtsdienst SBV jeweils am Montag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr und Dienstag sowie Mittwoch von 08.30 bis 11.30 Uhr. Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns auch über die E-Mail-Adresse rechtsdienst@baumeister.ch. Ihre schriftliche Anfrage richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen und Angabe der Mitgliedernummer an folgende Adresse: Schweizerischer Baumeisterverband, Rechtsdienst, Weinbergstr. 49, 8035 Zürich. ■